

**Sustainable Consumption and Production - Paket  
16. Juli 2008**

**INHALT DES PAKETS**

*Zuständigkeit*

1. Erneuerung der Eco-Design Richtlinie
2. Änderung der EMAS Verordnung
3. Änderung der Eco-Label Verordnung
4. Mitteilung über grünes öffentliches Beschaffungswesen
5. Koordination

*Benedikt Ennser  
Elisabeth Furrer  
Christoph Haller  
Annemarie Mille (Rp),  
Isabella Plimon (Up)  
Karoline Entacher*

**Die „Highlights“ auf einen Blick:**

Ausweitung des Geltungsbereichs der Ecodesign-RL von energiebetriebenen Produkten auf energieverbrauchsrelevante Produkte

Erleichterungen bei EMAS (Internationalisierung, weniger Verwaltungsaufwand für KMU) einerseits, Verschärfungen (Umweltkontrollen) andererseits

Forcierung des Umweltzeichens: vermehrte Inkludierung von Produktgruppen, mögliches Kriterium für umweltorientiertes Beschaffungswesen

Mitteilung für umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen soll Anreize schaffen. Österreich ist bereits Musterschüler auf diesem Gebiet.

Alle Dokumente sind online auf den Websites der Generaldirektion Unternehmen sowie der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zu finden:

[http://ec.europa.eu/enterprise/environment/sip\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/environment/sip_en.htm) [GD Unternehmen]

<http://ec.europa.eu/environment/eussd/> [GD Umwelt]

## KONTEXT UND ENTSTEHUNG DES PAKETS

Die **Lissabon-Strategie** der Europäischen Union ist mit ihren wichtigsten Zielen Wachstum und Beschäftigung eines der Hauptanliegen der Europäischen Kommission. In diese Strategie fließen zahlreiche Faktoren ein, unter anderem auch **Umweltfaktoren**. Die Lissabon-Strategie für den Zyklus 2008 bis 2010 sieht nachhaltigere Produktions- und Verbrauchspolitik sogar explizit vor. Auch die überarbeitete **EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung** vom Juni 2006 nennt „Nachhaltigkeit beim Verbrauch und bei der Produktion“ als eine der zentralen Herausforderungen der EU.

Mit ihrem Aktionsplan für Nachhaltige Verbrauchs- und Produktionspolitik will die EK die Aufmerksamkeit verstärkt auf das **Thema Nachhaltigkeit** lenken, und zwar sowohl auf der Verbraucher- als auch auf der Anbieterseite. Die Art wie produziert und konsumiert wird, hat direkte Umweltauswirkungen (z.B.: auf Erderwärmung, Luftverschmutzung, Materialverbrauch, Rohstoffreserven, etc.). Konsumententscheidungen haben globale Auswirkungen, da viele Rohstoffe aber auch ein steigender Anteil an in der EU konsumierten Produkten aus anderen Regionen der Welt in die EU importiert werden.

Der **Aktionsplan für Nachhaltige Verbrauchs- und Produktionspolitik** (Action Plan for Sustainable Consumption and Production) ist eine gemeinsame Initiative von drei Generaldirektionen der Europäischen Kommission: „**GD Unternehmen und Industrie**“, „**GD Umwelt**“ und „**GD Energie und Verkehr**“. Der integrierte Aktionsplan, der unterschiedliche Initiativen umfasst, ergänzt andere bestehende Umweltmaßnahmen, im Bereich Energienutzung beispielsweise das von der Kommission im Jänner 2008 verabschiedete Energie- und Klimapakete.

Beim Aktionsplan handelt es sich um ein dynamisches Gerüst, mithilfe dessen **Energie- und Umweltstandards bei Produkten verbessert** werden sollen, die wiederum vom Konsumenten akzeptiert und angenommen werden sollen. Dies beinhaltet neue Standards für den Binnenmarkt, die Sicherstellung von systematischen Anreizen im Beschaffungswesen, sowie bessere Information des Konsumenten durch bessere und kohärentere Produktkennzeichnung, damit auch die Nachfrage der Konsumenten diese Initiative bestärkt. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Produkte, die ein erhebliches Reduktionspotenzial ihrer Umweltauswirkungen aufweisen.

Im Detail beinhaltet der Aktionsplan einen Vorschlag zur Erneuerung der **Ökodesign-Richtlinie**, einen Vorschlag zur Änderung der **Umweltmanagement-Verordnung**, einen Vorschlag zur Änderung der **Umweltzeichen-Verordnung**, sowie eine Mitteilung zu **umweltorientiertem öffentlichem Beschaffungswesen**.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen noch Kommissionsvorschläge für eine Revision der Energiekennzeichnungsrichtlinie sowie ein Verordnungsvorschlag für ein Umwelttechnologie-Verifizierungssystem folgen.

## GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaftskammer das von der EU-Kommission vorgestellte SCP-Paket. Es ist wichtig, beim Thema Nachhaltigkeit einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Das SCP-Paket leistet dazu einen Beitrag, indem es verschiedene Maßnahmen aufeinander abstimmt und somit für eine Vereinheitlichung der Produktumweltstandards sorgt.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer fördert der Trend zu umweltorientierter Produktion und umweltbewusstem Konsum auch die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Unternehmen bekommen Anreize, neue Umwelttechnologien zu entwickeln, wodurch Innovation in diesem Bereich stimuliert wird.

Wichtig ist dennoch, die Balance zu halten zwischen einer fairen und umfassenden Bewertung von Produkten und der Begrenzung des für die Nachweisführung erforderlichen administrativen Aufwands.

Ecodesign-Richtlinie: Klar ist, dass produktspezifische Vorschriften nur auf EU-Ebene getroffen werden können, denn Regelungen auf mitgliedschaftlicher Ebene würden den Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen. Es ist daher wichtig, dass die EU-Regelungen begründet und gerechtfertigt sind und nicht über das Ziel hinausschießen. Bei der Auswahl neuer Produktgruppen sollten jedenfalls das kosteneffiziente Einsparpotenzial und bereits bestehende Vorschriften berücksichtigt werden; außerdem sind die Hersteller in die Erarbeitung der technischen Spezifikationen umfassend einzubinden. Die Industrie muss zudem ausreichend Zeit haben, sich auf neue Produkthanforderungen einzustellen (Vorhersehbarkeit, Abverkaufsfristen).

EMAS-Verordnung: Eine wesentliche Schwäche des EMAS-Systems gegenüber ISO 14001, der eingeschränkte Geltungsbereich, soll behoben werden. Die konkrete Ausgestaltung der weltweiten Geltung erscheint aber noch nicht sehr ausgereift zu sein. Positiv ist die Aufforderung der EK, wonach die MS an EMAS interessierten Betrieben bessere Information gewährleisten sollen. Geplante Verschärfungen: Ausweitung der für die Registrierung erforderlichen Angaben, Verschärfung der Aussetzung der Registrierung.

Ecolabel-Verordnung: Innerhalb der WKÖ gibt es bis dato keine einheitlich koordinierte Bewertung des Systems der freiwilligen Umweltkennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen. Einzelne Kritikpunkte beziehen sich auf die Erstellung der Kriterienkataloge für die einzelnen Produktgruppen, die derzeit noch zu wenig transparent abläuft (Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen).

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen: Die österreichische Wirtschaft hat sich bisher stets dafür ausgesprochen, Umweltaspekte beim öffentlichen Beschaffungswesen zu berücksichtigen. Wichtig dabei ist, die Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Viele der in der Mitteilung zur Diskussion gestellten Maßnahmen werden in Österreich bereits gelebt: Österreich hat somit im europäischen Umfeld eine Vorreiterrolle.

## ZU DEN VORSCHLÄGEN IM EINZELNEN

### 1. ERNEUERUNG DER ECO-DESIGN RICHTLINIE (KOM(2008) 399, Dr. Benedikt Ennser)

#### Allgemeines

Die [Richtlinie 2005/32/EG](#) zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte wurde im Juli 2005 von Rat und Parlament verabschiedet. Sie ist auch unter der Kurzbezeichnung „Ökodesign-Richtlinie“ oder „EuP-Richtlinie“ (für „energy using products“) bekannt. In Österreich wurde sie durch die [Ökodesign-Verordnung 2007](#) (ODV 2007) umgesetzt, die seit 10. August 2007 in Kraft ist.

Die Richtlinie zielt auf eine **Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten** ab, wobei die Umweltauswirkungen des gesamten **Lebenszyklus** von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung erfasst werden. Dabei legt die Richtlinie nicht selbst Produkthanforderungen fest, sondern nur das Verfahren zu deren Entwicklung. Die eigentlichen technischen Vorschriften werden in **Durchführungsmaßnahmen oder Selbstverpflichtungen** festgelegt. Die Durchführungsmaßnahmen werden in einem aus Kommissionsvertretern und Experten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten **Ausschuss** erarbeitet. Die Kommission stützt sich dabei auch auf die Arbeiten des so genannten **Konsultationsforums**, einem durch die Richtlinie eingerichteten beratenden Gremium, bestehend aus Mitgliedstaaten und betroffenen Interessenvertretungen.

Für welche Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen entwickelt werden sollen, ist in einem von der Kommission erstellten 3-jährigen **Arbeitsprogramm** festgehalten. Derzeit sind für [25 Produktgruppen](#) Maßnahmen in Ausarbeitung. Für 3 bereits vor Erlassung der Ökodesign-Richtlinie verabschiedete Maßnahmen stellt die Ökodesign-Richtlinie klar, dass diese als Durchführungsmaßnahmen gelten; dabei handelt es sich um die Richtlinie 92/42/EWG (Warmwasserheizkessel), die Richtlinie 96/57/EG (Kühl- und Gefriergeräte) und die Richtlinie 2000/55/EG (Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen).

Die Übereinstimmung eines energiebetriebenen Produkts mit den Anforderungen der entsprechenden Durchführungsmaßnahme wird durch das vom Hersteller anzubringende **CE-Kennzeichen** bestätigt. Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme des Produkts (mehr dazu unter <http://wko.at/ce>).

Weitere Informationen zur Ökodesign-Richtlinie finden sich hier:

WKÖ - WIFI Unternehmensservice: <http://portal.wko.at?338426>

Österreichische EuP-Plattform: <http://www.eup-richtlinie.at>

EU-Kommission: [http://ec.europa.eu/energy/demand/legislation/eco\\_design\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/demand/legislation/eco_design_en.htm)

#### Zum aktuellen RL-Vorschlag

Während die geltende Richtlinie nur energiebetriebene Produkte („energy using products“) erfasst, soll die vorgeschlagene Revision den Geltungsbereich auf energieverbrauchsrelevante Produkte („energy related products“) ausdehnen.

Hier eine Gegenüberstellung der entsprechenden Bestimmungen:

Geltende RL	Vorschlag der Kommission
<p><i>Artikel 1 - Gegenstand und Geltungsbereich</i></p> <p>(1) Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energiebetriebene Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.</p>	<p><i>Artikel 1 - Gegenstand und Geltungsbereich</i></p> <p>(1) Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für <u>energieverbrauchsrelevante</u> Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.</p>
<p><i>Artikel 2 - Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. „energiebetriebenes Produkt“ ein Produkt, dem nach seinem Inverkehrbringen und/oder seiner Inbetriebnahme Energie (Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen) zugeführt werden muss, damit es bestimmungsgemäß funktionieren kann, oder ein Produkt zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Energie, einschließlich Teilen, denen Energie zugeführt werden muss und die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energiebetriebenes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können;</p>	<p><i>Artikel 2 - Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. <u>„Energieverbrauchsrelevantes Produkt“</u>, im Folgenden „Produkt“, <u>ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in der Europäischen Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird</u>, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes <u>energieverbrauchsrelevantes</u> Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können</p>

Die Definition des „energieverbrauchsrelevanten Produkts“ wurde erst im Laufe der Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags eingefügt. Ursprünglich war geplant, die Richtlinie auf alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, auszudehnen.

Die Kommission versteht unter den neu erfassten Produkten solche, „*bei deren Nutzung keine Energie verbraucht wird, die aber einen indirekten Einfluss auf den Energieverbrauch haben wie etwa wasserführende Vorrichtungen und Fenster. Beispielsweise wird durch sparsame Wasserhähne und Duschköpfe nicht nur weniger*

*Wasser, sondern auch weniger Energie für die Warmwasserbereitung verbraucht, ohne dass der Benutzungscomfort darunter leiden würde.“ (MEMO/08/507 vom 16. Juli 2008)*

## **Vorläufige Bewertung**

Die WKÖ-UP-Abt. hat sich bei der Präsentation des Nachhaltigkeits-Pakets durch die EU-Kommission am 16. Juli 2008 prinzipiell positiv zu der vorgeschlagenen Revision der Ökodesign-Richtlinie geäußert.

Klar ist, dass produktspezifische Vorschriften dieser Art nur auf EU-Ebene getroffen werden können. Da die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie primär auf die Reduktion des Energieverbrauchs abzielen, ist damit längerfristig ein substanzieller Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz zu erwarten. Dies wiederum entspricht einer ständigen energie- und klimapolitischen Forderung der WKÖ: Ohne eine Stabilisierung des Energieverbrauchs sind auch andere Zielvorgaben wie die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Ausbau erneuerbarer Energieträger kaum erreichbar. Insofern erscheint auch die Ausweitung der Ökodesign-Vorschriften auf weitere Produktgruppen grundsätzlich sinnvoll.

Bei der Auswahl neuer Produktgruppen sollten jedenfalls das kosteneffiziente Einsparpotenzial und bereits bestehende Vorschriften berücksichtigt werden; außerdem sind die Hersteller in die Erarbeitung der technischen Spezifikationen umfassend einzubinden. Die Industrie muss zudem ausreichend Zeit haben, sich auf neue Produkthanforderungen einzustellen.

## 2. ÄNDERUNG DER EMAS VERORDNUNG (KOM (2008) 402, Dr. Elisabeth Furherr)

### Allgemeines

- **Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS):** ursprünglich 1993 eingeführt und 2001 mit jetzt geltender VO (EG) Nr. 761/2001 über die **freiwillige Beteiligung** von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) überarbeitet; System zur Verringerung der Kosten der Abfallbeseitigung und der Energiekosten
- **EMAS ist momentan bei Weitem nicht so beliebt wie der internationale ISO 14001 Öko-Management-Standard.** Nachdem das Schema auch öffentlichen Organisationen zugänglich gemacht wurde, stieg die Zahl der Registrierungen, trotzdem bleibt die Zahl der Teilnehmer weit hinter den Erwartungen der EK zurück
- **Ziel des Vorschlags: Effizienz und Attraktivität** des Systems für Organisationen **verbessern**; Erhöhung der Zahl der Anwenderorganisationen; Anerkennung von EMAS als Referenzsystem für Umweltmanagement; Wirkung über die EMAS-registrierten Organisationen hinaus erzielen
- **Grundlegende Änderungsvorschläge inhaltlicher Art** mit besonderem Augenmerk auf Bedürfnisse von **KMU** und Verknüpfungen mit anderen politischen Instrumenten und insb. einem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen
- **Operatives System EMAS** und allg. Teilnahmebedingungen bleiben **im Wesentlichen unverändert**
- **Freiwilligkeit** des Schemas bleibt erhalten, **Schaffung von Anreizen zur vermehrten Registrierung:** EMAS-Organisationen werden z.B. seltener behördlich vorgesehenen Umweltprüfungen unterzogen
- **Weitere Änderungen:** Leistungsindikatoren wie Energie-Effizienz, Abfall und Emissionen werden verpflichtend; durch finanzielle Anreize aus den MS sollen vor allem **KMU** am Schema teilnehmen; auch Drittstaaten sollen sich für das System registrieren können

Die EMAS-VO regelt die freiwillige Teilnahme von Unternehmen am europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

Zur Erinnerung: die wesentlichen Schritte, um in das EMAS -Verzeichnis eingetragen zu werden, umfassen:

- Durchführung einer Umweltprüfung (Erfassung der Umweltaspekte aller Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, Bewertung anhand dokumentierter Kriterien, Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften).
- Implementierung eines Managementsystems im Betrieb auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung (Festlegung von Umweltzielen und Verantwortlichkeiten im Unternehmen)
- Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung (Überprüfung des Managementsystems auf Übereinstimmung mit der EMAS-VO, der betrieblichen Umweltpolitik und dem Umweltprogramm).

- Erstellung und Veröffentlichung einer Umwelterklärung (umfassende Information über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung des Unternehmens, anschaulich dargestellt für die Öffentlichkeit). Die Umwelterklärung muss von einem zugelassenen Umweltgutachter geprüft und für gültig erklärt werden.

### **Vorläufige Bewertung**

Mit dem Vorschlag möchte die Kommission die Teilnahme von Organisationen am EMAS-System erhöhen, indem EMAS für interessierte Unternehmen attraktiver gestaltet wird; der vorliegende Revisionsvorschlag enthält daher verstärkte Anreize (Incentives) für EMAS-Organisationen, vor allem aber auch Erleichterungen für KMUs. Gleichzeitig werden aber die Berichtspflichten etwas verschärft. Der Umfang der Verordnung ist wesentlich umfassender, da auch sämtliche Inhalte aus Leitfäden in den Verordnungstext aufgenommen worden sind.

### **Begutachtungshinweise**

Im Folgenden werden die wesentlichen, für die Begutachtung relevanten Neuerungen vorgestellt:

#### **1. Globaler Anwendungsbereich**

Eine wesentliche Schwachstelle des EMAS -Systems gegenüber ISO 14001, der eingeschränkte Geltungsbereich, soll beseitigt werden. Das EMAS-System soll künftig weltweit gelten und auch außereuropäischen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Registrierung hat dabei in einem EU-Staat, die Prüfung durch einen EU-Umweltgutachter zu erfolgen. Der Umweltgutachter muss in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, akkreditiert sein (siehe Artikel 3 Abs 2).

Artikel 4 Abs 5 sieht dabei vor, dass außereuropäische Unternehmen sich auch an die Umweltvorschriften halten müssen, die für ähnliche Organisationen in den MS gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen. Diese Formulierung ist noch äußerst unklar und näher zu hinterfragen.

#### **2. Erleichterungen für KMUs (unter 250 Mitarbeiter)**

- Verlängerung der Begutachtungszyklen

Artikel 7 sieht eine Ausnahmeregelung für KMUs vor, die diese vom bürokratischen Aufwand entlasten soll. So können auf Antrag des Unternehmens die Prüfintervalle verlängert werden:

- Das 3-Jahres-Intervall (gem. Artikel 6) kann auf 5 Jahre verlängert werden.
- Das Jahresintervall (gem. Artikel 6, Abs 2) auf bis zu 2 Jahre.

Die Verlängerung der Prüfintervalle ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in der derzeit vorliegenden Form (Artikel 7 Abs 1, lit a, b und c) nicht praktikabel erscheinen. Sinnvoller wäre es, stattdessen etwa zu verlangen, dass der Gutachter feststellt, dass die Umweltauswirkungen des Unternehmens gering sind.

- In Artikel 18 wird festgelegt, dass die Umweltgutachter die Begutachtung und Validierung so durchführen müssen, dass KMUs nicht unnötig belastet werden.



- In Artikel 37 werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, KMUs den Zugang zum EMAS-System durch Unterstützungsfonds, sowie durch eine moderate Gestaltung der Registrierungsgebühren zu erleichtern.
- Clusterzertifizierungen  
Gemäß Artikel 38 sollen die Mitgliedstaaten Clustern von Betrieben, die räumliche Nähe oder ihre gewerbliche Tätigkeit miteinander verbindet, bei der Registrierung behilflich sein.

### 3. Erleichterungen für alle EMAS-Betriebe

- Die Erleichterung der Sammelregistrierung soll EMAS vor allem für Konzerne mit mehreren Standorten attraktiv machen. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 dürfen Organisationen mit verschiedenen Standorten für alle oder einige dieser Standorte eine Sammelregistrierung beantragen. Der Antrag erfolgt dabei in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz oder das für die Zwecke der EMAS-VO benannte Managementzentrum der Organisation befindet.
- Vereinfachung der Verwendung des EMAS-Zeichens  
Es soll künftig nur noch ein EMAS-Zeichen geben, unter dem Logo ist kein Text mehr vorgesehen. Das bisher vorgesehene dezidierte Verbot, das EMAS-Zeichen auf Produkten zu verwenden (Art. 8 geltende VO) ist entfallen. Es ist aber darauf zu achten, dass das Logo nicht mit einer Umwelt–Produktkennzeichnung verwechselt werden darf.
- Unterstützung der Betriebe bei der Einhaltung von Umweltvorschriften

Besonders positiv ist die Aufforderung der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten eine verbesserte Information für Betriebe, die EMAS implementieren wollen, gewährleisten sollen (Artikel 33).

- Verwaltungsvereinfachungen / Incentives

In Artikel 39 schreibt die VO den MS-Staaten dezidiert vor, weitere benefits für EMAS-registrierte Unternehmen vorzusehen und den Verwaltungsaufwand dieser Betriebe zu reduzieren.

Diese Verwaltungsvereinfachungen sind zum Teil bereits im geltenden Umweltmanagementgesetz (UMG) in Österreich vorweggenommen und umgesetzt; ein neuer, weiterer Impuls dazu seitens der geplanten neuen VO ist aber durchaus begrüßenswert.

- Verminderung von Kosten und Gebühren

Auch das Gebührensystem soll durch die neue VO so gestaltet sein, dass es zu einer Erhöhung der Attraktivität des EMAS-Systems beiträgt. Gegebenenfalls können die MS auch von Gebühren Abstand nehmen. Die Registrierungsgebühren differieren derzeit europaweit sehr stark. In Österreich beträgt die Registrierungsgebühr 500 Euro, in Schweden z.B. 15.000 Euro.

#### 4. Verstärkte Werbung für EMAS

Infolge der Erkenntnis, dass EMAS „als Marke“ in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannt ist, soll gemäß des Verordnungsvorschlags die Werbung für EMAS durch die MS intensiviert werden. In Österreich wird z.B. durch die regelmäßige Verleihung des EMAS-Preises bereits in der Öffentlichkeit für EMAS „geworben“, dennoch ist der Bekanntheitsgrad von EMAS noch relativ gering.

Artikel 36 sieht Werbemaßnahmen vor, wie etwa auch die Entwicklung wirksamer Instrumente für die EMAS-Werbung, die seitens der Mitgliedstaaten den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen. Weiters wird in Artikel 35 vorgesehen, dass die MS gezielte Informationspolitik über EMAS zu betreiben haben.

#### 5. Verschärfte Vorschriften

Den vorgesehenen Erleichterungen stehen aber auch einige Verschärfungen gegenüber:

- Erklärung des Umweltgutachters

Neu ist, dass gem. Artikel 5 Abs 2 lit b der Umweltgutachter, der die Umwelterklärung validiert hat, eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen hat, mit der er (siehe Anhang VII) u.a. bestätigen muss, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen.

Da das Audit ein Stichprobenverfahren ist und sinnvoller Weise wohl nur ein solches sein kann, ist die vorliegende Formulierung wohl verfehlt und müsste jedenfalls modifiziert werden.

- Verstärkte Umweltberichterstattung anhand von Kennzahlen: EMAS-Unternehmen sollen künftig über ihre Umweltleistungen anhand von Kernindikatoren Bericht erstatten. Solche Kernindikatoren werden für die Umweltbereiche Energieeffizienz, Material- und Ressourceneffizienz, Abfall, Emissionen und Biodiversität /Flächenverbrauch festgelegt (siehe Anhang IV, lit e).
- Verschärfung der Aussetzung der Registrierung

Unzumutbar (da von dem Unternehmen nicht zu verantworten) ist eine neue Regelung in Art. 14 Abs 2, wonach die Registrierung ausgesetzt werden soll, wenn die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht erhält, demzufolge die Tätigkeit des Umweltgutachters nicht ausreichte, um den Anforderungen der EMAS-VO zu entsprechen.

Die für die Registrierung erforderlichen Angaben wurden deutlich ausgeweitet (Anhang VI).

#### 6. Sektorspezifische Referenzdokumente

Die VO sieht vor, dass die Kommission Leitlinien für die bewährte Praxis im Umweltmanagement erstellt. Dabei wird die Kommission Referenzdokumente für einzelne Sektoren erarbeiten. Diese sektorspezifischen Referenzdokumente sind bei der Beurteilung der Leistung des EMAS-Unternehmens heran zu ziehen.

Im Zuge der Begutachtung sollte neben einer kritischen Beurteilung der im Vorschlag vorgesehenen Neuerungen, insbesondere auch auf die Frage eingegangen werden, welche
---

Verwaltungsvereinfachungen und weiteren incentives für EMAS-Betriebe vorstellbar und wünschenswert wären. Interessant wäre auch eine Beurteilung des nunmehr globalen Ansatzes; es war immer eine Schwachstelle des EMAS-Systems, im Gegensatz zur ISO 14001 nur EU-weit Gültigkeit zu haben. Die konkrete Ausgestaltung der weltweiten Geltung erscheint aber noch nicht sehr ausgereift zu sein.

### 3. ÄNDERUNG DER ECO-LABEL VERORDNUNG (KOM (2008) 401, Mag. Christoph Haller)

#### Inhalt

Die umweltfreundlichere Gestaltung von Produkten ist das Hauptziel des im Juli von der Kommission verabschiedeten Aktionsplans zu nachhaltigen Konsumations- und Produktionsmustern.

Dieser Aktionsplan beinhaltet auch die **freiwillige Umweltkennzeichnung** von Produkten und Dienstleistungen – das EU-Umweltzeichen, das 1992 eingeführt wurde.

Dabei handelt es sich um ein *„freiwilliges gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens zur Förderung von Produkten, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben sollen, und die Bereitstellung genauer, nicht irreführender und wissenschaftlich fundierter Informationen über die Umweltauswirkungen der Produkte für die Verbraucher“*.

Aufgrund des EU-Umweltzeichens wird für jede Produktgruppe ein Lastenheft erarbeitet. Die Hersteller, Erzeuger oder Dienstleister, deren Produkte diese Kriterien erfüllen, können die Verleihung des Umweltzeichens beantragen.

Der nun veröffentlichte Vorschlag der **Verordnung über die Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft** ist eng mit dem umfassenderen politischen Rahmen der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verknüpft.

Das **allgemeine Ziel** dieser Umweltzeichenregelung ist die Förderung der Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch von Erzeugnissen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Festsetzung von Richtwerten (Benchmarks) für die gute Umweltverträglichkeit (Lebenszyklus-Ansatz <sup>1</sup>) von Erzeugnissen und Dienstleistungen **auf der Grundlage der besten auf dem Markt vorhandenen Werte**. Das Umweltzeichen soll die Erzeugnisse und Dienstleistungen, die diesen Richtwerten entsprechen, von den anderen Produkten derselben Kategorie abheben und die Verbraucher auf diese Produkte aufmerksam machen.

#### *Vorgeschlagenes Konzept*

Bei einer Folgenabschätzung durch die Kommission wurde deutlich, dass die derzeitige Regelung ihre Ziele nicht erreicht wurden, weil das Umweltzeichen nicht ausreichend bekannt ist und wegen des hohen Verwaltungsaufwands von der Wirtschaft kaum in Anspruch genommen wird.

Zur Änderung und Vereinfachung der Regelung wurden deshalb folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

---

<sup>1</sup> Unter dem Denken in Lebenszyklen versteht man die möglichst vollständige Berücksichtigung aller innerhalb des Lebenszyklus eines Produkts verbrauchten Ressourcen und aller Auswirkungen auf die Gesundheit; hierzu zählen etwa die Gewinnung von Ressourcen, Produktion, Verwendung, Transport, Recycling oder Abfallbehandlung und -beseitigung.

- Bessere Abstimmung der Verordnung mit anderen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch
- Öffnung des Anwendungsbereichs des Umweltzeichens
- Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Harmonisierung mit anderen Regelungen zur Kennzeichnung der Umweltverträglichkeit
- Mehr Produktgruppen / raschere Erarbeitung von Kriterien
- Einführung eines Modells für einen Kriterienkatalog im Interesse einer größeren Benutzerfreundlichkeit
- Einbeziehung von Leitlinien für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in die Kriterienarbeit
- Abschaffung der jährlichen Gebühren und Vereinfachung der Bewertungsverfahren
- Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen (Peer-Review)
- Förderung der Vermarktung
- Vorschlag verbindlicher Standards für die Umweltverträglichkeit von Produkten
- Vereinfachung des Kriterienkatalogs durch eine Beschränkung auf die wichtigsten Umweltauswirkungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der hohen Ansprüche.

Damit soll das Umweltzeichen für die Hersteller attraktiver werden und einen Anreiz für Innovationen und eine Erweiterung des Angebots an umweltfreundlichen Produkten bilden.

Es soll zudem ein **Einzelhandelsforum** eingerichtet werden, in dem neben dem Einzelhandel auch andere Interessenträger wie Hersteller und Verbraucherverbände vertreten sind. Das Forum soll Aktionen zur Steigerung des Umweltbewusstseins großer Einzelhandelsbetriebe planen, umweltfreundlichere Produkte propagieren und die Information der Verbraucher verbessern.

Der vorgeschlagene Entwurf ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zum gemeinschaftlichen System der Vergabe des Umweltzeichens.

### **Betroffenheit der Wirtschaft**

#### *Produzenten/Hersteller, Handel, Tourismus (Betriebe und Campingplätze)*

Das EU-Umweltzeichen betrifft alle Marktteilnehmer: als Informationsmittel ermöglicht es **dem Verkäufer und dem Einkäufer** - einschließlich der Behörden - sich in Kenntnis der Sachlage für die umweltfreundlichste Lösung zu entscheiden (Schlagwort: green procurement).

### **Derzeitige Produktgruppen:**

#### Cleaning Products

- All purpose cleaners and cleaners for sanitary facilities
- Detergents for dishwashers
- Hand dishwashing detergents
- Laundry detergents
- Soaps and shampoos

#### Appliances

- Dishwashers
- Heat pumps - *Criteria under development*

- Light bulbs
- Personal computers
- Portable computers
- Refrigerators
- Televisions
- Vacuum cleaners
- Washing machines

#### Paper Products

- Copying and graphic paper
- Printed Paper - *Criteria under development*
- Tissue paper - *Under revision*

#### Home and garden

- Bed mattresses - *Under revision*
- Wooden Furniture - *Criteria under development*
- Hard and soft floor coverings - *Under revision*
- Indoor paints and varnishes - *Under revision*
- Soil improvers and growing media
- Textile products - *Under revision*

#### Clothing

- Footwear
- Textile products - *Under revision*

#### Tourism

- Camp Site service
- Tourist accommodation service

#### Lubricants

- Lubricants

#### **Vorläufige Bewertung**

Innerhalb der WKÖ gibt es bis dato keine einheitlich koordinierte Bewertung des Systems der freiwilligen Umweltkennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen.

Einzelne Kritikpunkte beziehen sich auf die Erstellung der Kriterienkataloge für die einzelnen Produktgruppen, die derzeit noch zu wenig transparent abläuft (Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen).

Außerdem haftet den meisten Produktgütesiegeln eine Eindimensionalität an, die umfassendere Inhalte vorgeben: das Umweltzeichen zielt sehr stark auf Inhaltsstoffe ab (sind die Inhaltsstoffe gut, ist auch das Produkt gut!). Das kann, muss aber nicht stimmen, zB Inhaltstoff PVC in Fenstern sehr gutes Produkt in Passivenergiehäusern.

Daher erscheint es sinnvoll, im Sinne WKG und GO eine einheitliche Meinung der WKÖ zu koordinieren!

## 4. MITTEILUNG ÜBER GRÜNES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN (KOM (2008) 400, Dr. Annemarie Mille)

### Inhalt

- Umgerechnet rund 16% des BIP werden in der EU jährlich von staatlichen Stellen für Beschaffung von Gütern/Dienstleistungen ausgegeben. Öffentliches Beschaffungswesen beeinflusst Produktions- und Verbrauchstendenzen, Nachfrage der Behörden nach „grüneren“ Waren schafft Märkte für umweltfreundliche Produkte oder baut sie aus: Anreiz für Unternehmen, Umwelttechnologien zu entwickeln.
- Definition „**umweltorientierte Beschaffung**“: „...ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.“
- **Hindernisse bei Durchsetzung umweltorientierter Beschaffung**: begrenzte Anzahl festgelegter Umweltkriterien für Produkte; unzureichende Informationen über Lebenszykluskosten von Produkten und die entsprechenden Kosten umweltfreundlicher Produkte; geringe Kenntnis des Nutzens umweltfreundlicher Produkte; Unsicherheit über die rechtlichen Möglichkeiten, Umweltkriterien in Ausschreibungsunterlagen einzubinden; fehlende politische Unterstützung
- Die EK will mit der Mitteilung ein „Toolkit“ und Anreize schaffen, umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zu forcieren: Das Toolkit enthält Kriterien für Produktgruppen **in zehn Branchen**, ausgewählt anhand folgender Aspekte: öffentliche Ausgaben, potenzielle Auswirkungen auf die Lieferseite, Modellcharakter für private oder kommerzielle Verbraucher, politische Sensibilität, Vorliegen relevanter und leicht anzuwendender Kriterien, Marktverfügbarkeit und ökonomische Effizienz.
- Kommissionsvorschlag: **bis 2010 sollen 50% aller Ausschreibungsverfahren umweltorientiert sein**

### Vorläufige Bewertung

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Österreich:

Die österreichische Wirtschaft hat sich bisher stets für eine umweltorientierte Beschaffung der öffentlichen Hand ausgesprochen.

Österreich hat auch in seinem Bundesvergabegesetz (BVerG) seit 2002 die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber "auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen", was insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen kann.

Darüber hinaus arbeitet das österreichische Umweltministerium gemeinsam mit Vertretern großer öffentlicher Auftraggeber aus dem Bundes- und Landesbereich bereits in 4 Beschaffungsgruppen (Energie, Kfz, Reinigung, Papier) an einem Maßnahmenkatalog für umweltorientierte Beschaffung. Viele der in der Mitteilung zur Diskussion gestellten

Maßnahmen werden in Österreich bereits gelebt: Österreich hat somit im europäischen Umfeld eine Vorreiterrolle.

Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen (Green Public Procurement)

Die Europäische Kommission arbeitet an gemeinsamen GPP-Kriterien, von denen in erster Linie Unternehmen profitieren, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, vor allem auch KMU, weil die letztere Gruppe nur begrenzt in der Lage ist, sich mit unterschiedlichen Beschaffungsverfahren und Standards auseinanderzusetzen. Dazu sollen Datenbanken entwickelt werden, die diese Standards und Musterausschreibungsunterlagen publik machen.

Konkret sollen (siehe Ziele 2.):

- gemeinsame GPP-Kriterien aufgestellt werden
- Informationen über Lebenszykluskosten von Gütern bereitgestellt werden
- rechtliche und operative Leitlinien ausgearbeitet werden
- politische Unterstützung mittels einer politischen Zielvorgabe, zusammen mit Indikatoren und Überwachung, eingefordert werden.

Zur besseren Umsetzung wurden 10 Schwerpunktbereiche seitens der EK identifiziert. **Mit der Bitte um begründete Rückmeldungen, welche dieser Bereiche sich besonders gut bzw. weniger gut für GPP eignen. (siehe Schwerpunktbereiche 4.2.):**

- Bauwesen
- Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen
- Verkehr und Verkehrsdienstleistungen
- Energie
- Büromaschinen und Computer
- Bekleidung, Uniformen und andere Textilwaren
- Papier und Druckereileistungen
- Möbel
- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen
- Ausstattung für das Gesundheitswesen.